

**Gewerkschaft vida**Johann Böhm-Platz 1  
1020 Wien

Telefon: +43 1 53444 79 148

Fax: +43 1 53444 102 230

stellungnahmen@vida.at

www.vida.at

BMF - VI/1 (VI/1)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

GZ. BMF-010200/0018-VI/1/2015



ZVR-Nr.: 576439352

DVR-Nr.: 0046655

ATU: 16273100

Wien, 03.06.2015

**Stellungnahme zum Bankenpaket****Hinweis:**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. der/die Abgabepflichtige, verzichtet. Stattdessen wird die weibliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter. Ein eigener Hinweis kennzeichnet jene Stellen, an denen ausschließlich ein Geschlecht angesprochen wird.

**Zur Ausgangslage:**

Als Ziele der im vorliegenden Ministerialentwurf umfassten gesetzlichen Änderungsmaßnahmen werden im Vorblatt die Einführung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen auf Grund der Richtlinie 2014/107/EU, auf Grund des Regierungsübereinkommens vom 29. Oktober 2014 sowie die einfache und schnelle Erlangung von Kontoinformationen im abgabenrechtlichen Verfahren zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung genannt. Um das angegebene Ziel der schnellen Erlangung von Kontoinformationen umsetzen zu können, sollen die Ausnahmebestimmungen vom Bankgeheimnis erweitert, ein Kontenregister eingerichtet und eine Meldepflicht von Kreditinstituten im Falle größerer Geldbewegungen eingeführt werden.

Wie in der Zielerklärung im Vorblatt des Entwurfs kurz festgehalten, hat die Abgabenbehörde die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen. Gemäß § 114 (1) BAO haben die Abgabenbehörden darauf zu achten, dass die Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden und alles, was für die Bemessung der Abgaben wichtig ist, sorgfältig zu erheben. Dabei haben sie nach § 115 (1) BAO die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind. In diesem Sinne sind die vorgesehene Einrichtung eines Kontenregisters sowie die Lockerung des im § 38 BWG formulierten Bankgeheimnisses von entscheidender Bedeutung. Gleiches trifft sowohl auf Staatsanwaltschaften und Gerichte als auch Finanzstrafbehörden zu, die nach Maßgabe der §§ 116, 210 (3) StPO in Strafverfahren

Auskünfte über Bankkonten und -geschäfte bedürfen bzw. die nach Maßgabe der §§ 89, 93, 99 FinStrG vom Verfall bedrohte Gegenstände oder Gegenstände als Beweismittel zu sichern haben.

Die Problemanalyse im Vorblatt zum vorliegenden Entwurf benennt richtig das Bankgeheimnis als Hemmnis für die Überprüfung von bankspezifischen Angaben der Abgabepflichtigen wodurch Finanz- oder andere Delikte nur schwer entdeckt und bewiesen werden können. Wegen des bestehenden Bankgeheimnisses greifen die für das Ermittlungsverfahren bereitgestellten maßgeblichen Bestimmungen in der BAO zur Erforschung der abgabepflichtigen Fälle und zur Ermittlung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse (§ 115 BAO) bisher nicht. Eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses bei Einleitung eines gerichtlichen oder finanzstrafbehördlichen Verfahrens aufgrund eines vorsätzlich begangenen Finanzvergehens gestaltet sich überaus schwierig oder wird durch wesentliche Hürden gar verunmöglicht. Es bedarf konkreter Beweismittel, die Hinweise auf entsprechend bedenkliche Geldflüsse oder steuerrechtlich bedenkliche Konstruktionen liefern.

### **Zum vorliegenden Gesetzesentwurf:**

Mit den in dem vorliegenden Entwurf vorgesehenen Erweiterungen des § 38 (2) BWG durch die Ziffern 11 und 13 sowie die Einrichtung eines längst überfälligen und international vielfach üblichen zentralen Kontenregisters durch das vorgelegte KontenReG erhalten die Staatsanwaltschaften, Strafgerichte, Finanzstrafbehörden, das Bundesfinanzgericht sowie die Abgabenbehörden personenbezogene Informationen über Bankkonten und Depots. Dies bedeutet nicht bloß eine wesentliche Reduktion des Aufwands für die Behörden und Staatsanwaltschaften und Gerichte, sondern macht weitere Ermittlungen erst möglich. Zu bemängeln ist aber, dass diese Informationen sich lediglich auf „äußere“ Kontodaten nach § 109 Z 3 lit. a StPO beziehen sollen. Inhaltliche Informationen über Kontostände und -bewegungen nach § 109 Z 3 lit. b sollen weiterhin einer gerichtlichen Bewilligung bedürfen. Damit werden auch künftig Strafverfahren in der Praxis sich außerordentlich aufwändig und langwierig gestalten. Verdächtige Bankkundinnen genießen hohe Informationsrechte sowie einen unverhältnismäßig hohen Rechtsschutz und können bisweilen Verfahren sogar blockieren. Ähnlich komplex kann die Befolgung der maßgeblichen Bestimmungen der BAO geraten.

Die Einrichtung eines Bankgeheimnisses durch § 38 BWG stellt einen einzigartigen Widerspruch in der Besteuerung dar. Der Gesetzgeber schafft eigenständige fiskalische Einnahmequellen, ermöglicht aber gleichzeitig den Steuerpflichtigen, die Steuergegenstände vor den Behörden zu verstecken und sich der Besteuerung zu entziehen. Das kommt einer Benachteiligung von steuerehrlichen Bürgerinnen gegenüber jenen Personen gleich, die sich der Besteuerung entziehen. Darüber hinaus macht das Bankgeheimnis eine Zweiteilung der Einkommensbesteuerung notwendig, da mit der gewährten Anonymität eine Zuordnung passiver Einkommensarten wie Einkommen aus Kapitalbesitz auf Personen nicht gegeben ist. Um die Umgehung der Besteuerung von passiven Einkommen zu unterbinden, müssen diese von einer eigenen Kapitalertragsteuer erfasst werden, die unmittelbar an der Entstehungsquelle des Einkommens anknüpft. Die steuerpolitische Ungleichbehandlung verschiedener Einkommensarten hat nicht nur eine Durchbrechung zentraler Besteuerungsgrundsätze wie des Leistungsfähigkeitsprinzips oder des Prinzips der Gleichmäßigkeit zur Folge, sie erfährt mit dem Endbesteuerungsgesetz die für ihre Aufrechterhaltung nötige verfassungsrechtliche Absicherung.

**Aus Sicht der Gewerkschaft vida sind die Erweiterungen der Durchbrechung des Bankgeheimnisses sowie die Schaffung eines zentralen Kontenregisters zu begrüßen. Die vorgesehenen Maßnahmen beseitigen allerdings die oben erwähnten Ungleichbehandlungen von Arbeitseinkommen und Kapitaleinkommen nicht.** Nach wie vor kommen beispielsweise Kapitaleignerinnen aufgrund des im § 38 BWG formulierten Bankgeheimnisses in den Genuss von Sonderrechten, die anderen Steuerpflichtigen nicht zustehen. Das Bankgeheimnis ist daher so einzuschränken, dass Finanz- und Abgabenbehörden denselben Zugriff haben wie auf Lohndaten von Arbeitnehmerinnen.

**§ 38 BWG ist dahingehend zu ändern, dass das in § 38 (1) BWG formulierte Bankgeheimnis gegenüber den Abgabenbehörden, Staatsanwaltschaften, Strafgerichten, Finanzstrafbehörden, dem Bundesfinanzgericht nicht gilt. Damit wäre einerseits den Behörden der notwendige Informationszugang gewährt, andererseits private Kontodaten weiterhin vor dem Einblick durch Dritte geschützt. Tatsachen, die Organen von Behörden sowie der Österreichischen Nationalbank bei ihrer Tätigkeit bekannt werden und durch das Bankgeheimnis geschützt sind, werden dabei weiterhin als Amtsgeheimnis bewahrt.**

#### **Anmerkungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung – Vorblatt:**

Mit Blick auf die mit der Erweiterung der Ausnahmebestimmungen vom Bankgeheimnis und den Begleitmaßnahmen zu erwartenden finanziellen Auswirkungen für den Bund bewahrheitet sich die Notwendigkeit der Beseitigung des Bankgeheimnisses. Angesichts der Tatsache, dass die Erträge einer zumindest teilweisen Lockerung des Bankgeheimnisses ein Vielfaches der Kosten betragen, ist es erstaunlich, warum entsprechende Maßnahmen nicht bereits früher gesetzt worden sind. Zu den Schätzungen für die mit den gesetzlichen Maßnahmen verbundenen Verwaltungskosten für die österreichischen Kreditinstitute ist anzumerken, dass Angaben auf Basis von Auskünften einer mit spezifischen Eigeninteressen an der vorliegenden Thematik involvierten Lobbyorganisation möglicherweise nicht der notwendigen Seriosität entsprechen wie sie einer wertfreien Folgenabschätzung von vorgeschlagenen Gesetzesmaßnahmen geboten wäre. Dagegen scheint die Einschätzung hinsichtlich der Auswirkungen der zur Diskussion stehenden gesetzlichen Maßnahmen auf die Rechtsposition und die Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung von Konsumentinnen und Konsumenten völlig übertrieben. Die Behauptung, jede Person, die Inhaberin eines Bankkontos oder -depots ist, wäre von der Neuregelung betroffen, verkennt die Tatsache, dass der Großteil der Bevölkerung in Ermangelung eines entsprechenden Einkommens wie auch Vermögens niemals in die Verlegenheit kommen wird können, einschlägige finanz- und abgabenrechtliche sowie sonstig gerichtlich zu ahndende Straftatbestände zu erfüllen. Für den Fall einer routinemäßigen Arbeitnehmerinnen- bzw. Einkommensteuerveranlagung, im Zuge derer die Abgabenbehörde gar keine weiteren Ermittlungshandlungen setzt oder Vorhalte benötigt, ist den Erläuterungen zum Ministerialentwurf zufolge eine Einsichtnahme in die Konten der Abgabepflichtigen nicht erwünscht. Eine solche Einsichtnahme soll lediglich bei Weigerung der Abgabepflichtigen, vollständige Unterlagen auf Verlangen des Prüforgans vorzulegen, möglich sein, wenn es unter Berücksichtigung des Einzelfalls zur Kontrolle der Bemessungsgrundlage erforderlich ist. Dies ist durch die Bestimmungen des im BWG neu eingefügten § 38 (2) Z 11 mit den Verweisen auf die maßgebenden §§ in der BAO hinreichend abgesichert. Gewöhnliche Auskünfte über Kontendaten beinhalten lediglich „äußere“ Kontendaten, während der inhaltliche Zugriff weiterhin eine gerichtliche Bewilligung voraussetzt und der Abgabepflichtigen im Falle eines solchen Zugriffs durch die schon bisher vorhandenen maßgeblichen Bestimmungen hohe Informations- sowie

Schutzrechte zukommen. Die Folgenabschätzung, durch die vorgeschlagenen Änderungen wären personenbezogene Daten nicht mehr im selben Umfang gegenüber der Übermittlung an Abgabenbehörden, die Staatsanwaltschaft oder Gerichte geschützt, ist jedenfalls nicht geeignet, ein differenziertes Bild über die Auswirkungen vorgeschlagenen Maßnahmen zu vermitteln und untergräbt das eigene Vorhaben in der Öffentlichkeit.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen



Gottfried Winkler  
Vorsitzender



Bernd Brandstetter  
Bundesgeschäftsführer